

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Allgemeinen Gemeinderatswahl 2025:

1) Wann finden die Allgemeinen Gemeinderatswahlen statt?

Die Allgemeinen Gemeinderatswahlen finden am Sonntag den 26. Jänner 2025 statt.

2) In welchen Gemeinden finden die Allgemeinen Gemeinderatswahlen statt?

Die Allgemeinen Gemeinderatswahlen finden in jeder Gemeinde ausgenommen Marktgemeinde Pernersdorf, der Marktgemeinde Vösendorf und der Städte mit eigenem Statut statt. Von den Allgemeinen Gemeinderatswahlen sind die Gemeinderatswahlen der Stadt Wiener Neustadt zu unterscheiden, die jedoch vom Magistrat dieser Stadt am selben Tag ausgeschrieben worden sind.

3) Wann ist der Stichtag und wofür ist dieser relevant?

Der Stichtag ist Montag der 30. September 2024. Nach dem Stichtag richten sich die Voraussetzungen für das Wahlrecht, ausgenommen davon ist das Wahlalter, welches sich am Wahltag orientiert.

4) Wer kann bei den Allgemeinen Gemeinderatswahlen wählen (aktives Wahlrecht)?

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger und jede österreichische Staatsbürgerin sowie jeder oder jede Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG hat.

5) Wer kann bei den Allgemeinen Gemeinderatswahlen gewählt werden (passives Wahlrecht)?

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu

verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit der Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

6) Was ist das Wählerverzeichnis?

Im Wählerverzeichnis sind alle aktiv Wahlberechtigten eingetragen. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist kann wählen.

7) Wie kann man bei den Allgemeinen Gemeinderatswahlen kandidieren?

Für die Wahl in den Gemeinderat können alle jene Personen kandidieren, die über das passive Wahlrecht in der betreffenden Gemeinde verfügen und als Kandidat oder Kandidatin auf einem gültig eingebrachten Wahlvorschlag einer Wahlpartei dieser Gemeinde gelistet sind. Dies umfasst auch die Zustimmungserklärung der wahlwerbenden Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie die Erklärung, sich nicht auf einem Wahlvorschlag einer anderen Partei für ein Mandat im Gemeinderat zu bewerben.

8) Was ist eine Wahlpartei?

Eine Wahlpartei kann jegliche Wählergruppe sein, die sich an der Wahlwerbung und letztlich mit einem Wahlvorschlag an der Gemeinderatswahl beteiligt. Für die Bildung einer Wahlpartei ist daher keine Konstituierung im Sinne des Parteiengesetzes erforderlich.

9) Was muss der Wahlvorschlag enthalten?

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- eine unterscheidende Parteibezeichnung, die – einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung – nicht mehr als sechs Wörter umfassen darf; jedenfalls als ein Wort gelten der Gemeindegname, das Zeichen für ein kaufmännisches „und“ (&) sowie der Vorname oder der Familienname, wenn sie der Wählerverzeichnis entsprechen; eine Kurzbezeichnung darf höchstens sechs alphanumerische Schriftzeichen der deutschen Sprache umfassen und gilt stets als ein Wort, auch wenn sie kein Wort ergibt,
- die Liste der Wahlwerber und Wahlwerberinnen; d.h. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderäte und Gemeinderätinnen zu wählen sind, in mit arabischen Ziffern bezeichneter Reihenfolge. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse sowie der Staatsangehörigkeit angegeben werden,
- die Zustimmung der Wahlwerber und Wahlwerberinnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und deren Erklärung, sich nicht auf einem Wahlvorschlag einer anderen Wahlpartei in der Gemeinde um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben,
- die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters oder einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin und dessen Stellvertretung. Dieser oder diese ist Vertreter der Wahlpartei im Verkehr mit den Behörden und
- in Gemeinden bis zu 1.000 Einwohnern die Unterstützung von je einem aktiv Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde für jedes volle Hundert an Gemeindegwohnern mindestens jedoch von fünf aktiv Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde, in Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern die Unterstützung von mindestens zehn aktiv Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde, in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern die Unterstützung von soviel, als der Zahl der in den Gemeinderat zu wählenden Gemeinderatsmitglieder, entspricht und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern die Unterstützung, als der doppelten Zahl der in den Gemeinderat zu wählenden Gemeinderatsmitglieder entspricht. Für die

Einwohnergrenzen ist jeweils die am Tag der Wahlausschreibung vorausgegangene Volkszählung maßgeblich. Wahlwerber und Wahlwerberinnen, die ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt haben, werden in die Zahl der Unterstützungen eingerechnet. Jene Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bedürfen keiner Unterstützungserklärungen. Gleiches gilt, wenn der oder die Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, dass diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt.

10) Was ist ein Wahlvorschlag und wann ist dieser spätestens einzubringen?

Der Wahlvorschlag ist die Voraussetzung, dass sich Personen als Kandidaten an der Gemeinderatswahl beteiligen können. Er ist spätestens um 12:00 Uhr am 51. Tag (Freitag, 6. Dezember 2024) vor dem Wahltag ausschließlich in schriftlicher Form und im Original einzubringen.

11) Brauche ich einen Ausweis für die Stimmabgabe?

Es ist eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität hervorgeht. In Betracht kommen:

- Personalausweise
- Pässe
- Führerscheine
- Sonstige amtliche Lichtbildausweise

Die Vorlage einer solchen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung ist dann nicht notwendig, wenn der Wähler oder die Wählerin der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

12) Wie vergebe ich eine gültige Stimme?

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn

- die Wahlpartei, die gewählt werden soll, eindeutig bezeichnet wird. Das kann nicht nur durch Ankreuzen einer Wahlpartei erfolgen, sondern auch durch sonst ein Zeichen, aus dem hervorgeht, dass der Wähler die in derselben Spalte angeführte Wahlpartei wählen wollte. Der Stimmzettel ist daher auch dann gültig, wenn der Wählerwille auf andere Weise, z.B. durch Anhaken oder Unterstreichen einer Wahlpartei oder durch Durchstreichen aller übrigen Wahlparteien eindeutig zu erkennen ist,
- wenigstens der Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin einer Wahlpartei oder die Namen mehrerer Kandidaten oder Kandidatinnen aus ein und derselben Wahlpartei bezeichnet werden,
- neben einer oder mehrerer Parteibezeichnung(en) (Wahlparteien) auch den Namen eines oder mehrerer Kandidaten oder Kandidatinnen aus einer der bezeichneten oder einer anderen Wahlpartei enthält und alle bezeichneten Kandidaten derselben Wahlpartei zuzurechnen sind („Namensstimme schlägt Parteistimme“),
- neben der Parteibezeichnung Worte, Bemerkungen oder Zeichen enthält, wenn sich dadurch nicht ein Ungültigkeitsgrund ergibt.

13) Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er ausschließlich zwei oder mehrere Wahlparteien bezeichnet,
- er ohne gültige Vorzugsstimme mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,
- der genannte Kandidat wegen Fehlens eines entsprechenden Unterscheidungsmerkmals mit einem Bewerber oder einer Bewerberin auf einer anderen Parteiliste verwechselt werden kann,
- er leer (nicht ausgefüllt) ist oder durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wahlpartei oder welchen Bewerber oder welche Bewerberin der Wähler oder die Wählerin wählen wollte,

- er nur Worte, Bemerkungen oder Zeichen, ohne Nennung der Parteibezeichnung oder von Kandidaten oder Kandidatinnen enthält.

14) Wie vergebe ich Vorzugsstimmen?

Vorzugsstimmen werden durch ankreuzen, anhaken etc der Kandidaten oder Kandidatinnen auf dem Stimmzettel oder indem der Name auf den Stimmzettel geschrieben wird vergeben. Es können nur Kandidaten oder Kandidatinnen derselben Wahlpartei bezeichnet werden.

Es können maximal nur 5 Vorzugsstimmen vergeben werden.

Werden mehr als 5 Vorzugsstimmen vergeben, so sind die Vorzugsstimmen ungültig. Ein solcher Stimmzettel gilt aber als Stimme für die Wahlpartei der Kandidaten oder Kandidatinnen, sofern die Kandidaten oder Kandidatinnen für dieselbe Partei kandidieren, auch wenn eine andere Wahlpartei bezeichnet ist.

15) Wer kann eine Wahlkarte beantragen?

Eine Wahlkarte kann beantragen:

- Wer sich voraussichtlich am Wahltag innerhalb des Gemeindegebietes in einem anderen Wahlsprengel als dem der Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten wird und deshalb das Wahlrecht dort nicht ausüben kann.
- Bettlägerige und in ihrer Freiheit beschränkte Personen.
- Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland und die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben wollen.

16) Wie und bis wann kann ich eine Wahlkarte beantragen?

Die Wahlkarte kann bis zum 4. Tag vor dem Wahltag, das ist der Mittwoch der 22.1.2025, schriftlich oder bis zum 2. Tag vor dem Wahltag, das ist der Freitag der 24.1.2025, um 12:00 Uhr mündlich beantragt werden.

Telefonisch kann keine Wahlkarte beantragt werden.

17) Was muss ich bei der Briefwahl beachten?

Für die Briefwahl muss eine Wahlkarte beantragt werden.

Bei der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist zu beachten:

- Der ausgefüllte Stimmzettel muss in das Wahlkuvert gelegt werden.
- Das Wahlkuvert muss in die Wahlkarte gelegt werden.
- Es ist mit Unterschrift die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt wurde.
- Die Wahlkarte ist zu verschließen.
- Die Wahlkarte ist in das voradressierte Überkuvert zu legen.
- Die Wahlkarte muss bis spätestens 6:30 Uhr am 26.1.2025 bei der Gemeinde oder bis Wahlschluss im zuständigen Sprengel einlangen.

18) Kann ich mit Wahlkarte auch im Wahllokal wählen?

- Die Wahlkarte ist zur Stimmabgabe mitzubringen.
- Es kann nur innerhalb der eigenen Gemeinde mit Wahlkarte gewählt werden. Ein wählen mit Wahlkarte in einer anderen Gemeinde ist nicht möglich.

19) Werden Duplikate für Wahlkarten ausgestellt?

Nein, Duplikate von Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht erstellt werden.

20) Was ist ein Wahl-Beisitzer?

Ein Wahlbeisitzer oder eine Wahlbeisitzerin ist ein Mitglied einer Wahlbehörde. Auf Gemeindeebene sind sie von den jeweiligen Wahlparteien nach Maßgabe des von diesen bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Stimmenanteils innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zu nominieren. Die Gemeindewahlbehörde verfügt neben dem oder der Vorsitzenden über insgesamt sechs Beisitzer oder Beisitzerinnen. Eine Sprengelwahlbehörde besteht aus dem oder der Vorsitzenden und insgesamt drei Beisitzer oder Beisitzerinnen. Die

Berechnung, wie viele Beisitzer oder Beisitzerinnen den Wahlparteien zustehen, ergibt sich aus dem D´Hondtschen Verfahren. Für jeden Beisitzer und jede Beisitzerin muss auch eine Ersatzperson nominiert werden. Mitglieder können nur Personen sein, die in einer NÖ Gemeinde über das Wahlrecht verfügen.

Hat eine im Gemeinderat vertretene Wahlpartei keinen Anspruch auf einen Beisitzer oder eine Beisitzerin in einer Wahlbehörde, so kann sie stattdessen Vertrauenspersonen in die Wahlbehörde entsenden. Letztere sind Mitglieder der Wahlbehörde, aber ohne Stimmrecht.

21) Was ist ein Wahlzeuge?

Von jeder Partei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, können in eine Wahlbehörde in jedes Wahllokal zwei Wahlzeugen oder Wahlzeuginnen entsandt werden. Wahlzeugen und Wahlzeuginnen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, und unterliegen insofern nicht der Verschwiegenheitspflicht.

Die Wahlbehörde kann jedoch Wahlzeugen und Wahlzeuginnen mit deren Zustimmung zu Unterstützungshandlungen heranziehen. Insofern unterliegen die Wahlzeugen und Wahlzeuginnen genauen Restriktionen im Hinblick auf die Weitergabe von Wahlergebnissen vor der Schließung des Wahllokales. Im Hinblick auf diese Verschwiegenheitsverpflichtung haben die Wahlzeugen und Wahlzeuginnen ein Gelöbnis abzulegen.

22) Was ist die Verbotszone?

Für jedes Wahllokal muss die Gemeindewahlbehörde spätestens 14 Tage vor dem Wahltag eine Verbotszone bestimmen, die höchstens einen Umkreis von 100 Meter um das Gebäude des Wahllokales umfassen darf. Die Verbotszone ist durch Anschlag an der Amtstafel kundmachen. Innerhalb der Verbotszone ist jede Art der Wahlwerbung sowie ausdrücklich das Tragen von Waffen aller Art verboten. Übertretungen sind nach dem Verwaltungsstrafrecht zu ahnden.

23) Kann ich den Besuch der besonderen Wahlbehörde für die Wahl in den Gemeinderat verlangen?

Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales wegen Bettlägerigkeit oder behördlicher Freiheitsbeschränkung unmöglich ist, können die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen. Die besondere Wahlbehörde kann aber nur innerhalb der eigenen Gemeinde tätig werden.

Für die Ausstellung einer Wahlkarte zum Besuch durch die besondere Wahlbehörde ist die Bettlägerigkeit glaubhaft zu machen. Bei Beantragung der Wahlkarte ist außerdem anzugeben, wo die bettlägerige Person besucht werden soll. Fällt bei einem oder einer Wahlberechtigten vor dem Wahltag die Bettlägerigkeit weg, hat er die Gemeinde rechtzeitig zu verständigen, dass ein Besuch durch die besondere Wahlbehörde nicht notwendig ist.

Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.